

Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet ist (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII).

Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und vertieft, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson nachweist. (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Zum Zweck des Nachweises der persönlichen Eignung muss ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden (§ 72 a SGB VIII).

Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie muss die Tagespflegeperson auch fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen besitzen, wie z.B. die Fähigkeit zu Reflexion und zum Dialog.

Die vertieften Kenntnisse sind durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs sowie durch spätere Fortbildungsveranstaltungen (15 Stunden jährlich) nachzuweisen.

Die Überprüfung der Eignung einer Tagesbetreuungsperson zur Kindertagespflege erfolgt durch

- ausführliche Gespräche mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft und durch
- einen Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll.

Verfahren

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. nur das zuständige Jugendamt kann die Erlaubnis erteilen (§ 43, 3 Abs. 3 Nr. 3, 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII i V m Art. 3 und 4 Abs. 1 BayKJHG).

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII).

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Kinder begrenzt werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden (§ 43 Abs. 4 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Ahnung von Verstößen

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

Pflichten der Kindertagespflegeperson nach Erlaubniserteilung

Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege für ein oder mehrere Kinder erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII der (sozialpädagogischen) Fachkraft des regional zuständigen Jugendamts von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege (nur möglich bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung mindestens einer Betreuungsperson)
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff SGB VII in der eigenen Familie.